

## Bekanntmachung

In der vereinfachten Umlegung im Gebiet „Gimbacher Straße 9, 11, 14, 16“

wird nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch bekanntgemacht, dass der Beschluss des Magistrates der Stadt Eppstein über die vereinfachte Umlegung vom **15.08.2024** am **03.12.2024** unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile eingewiesen (§ 83 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Soweit im Beschluss über die Vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten, oder zugewiesenen Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugewiesen werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile (§ 83 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Geldleistungen sind fällig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Magistrat der Stadt Eppstein als Umlegungsstelle, Hauptstraße 99, 65817 Eppstein schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Eppstein, den 04.12.2024

Gez.  
Alexander Simon  
Bürgermeister